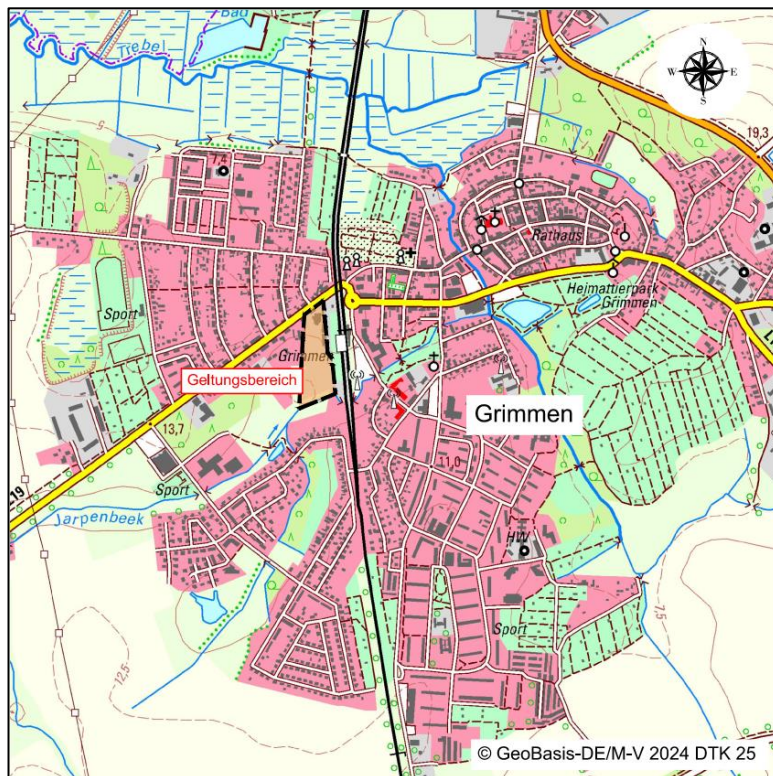


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zu dem Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** **UP-AG F&V**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landdnutzung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 18. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Anlass und Zielstellung	5
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Untersuchungsgebiet	9
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets	10
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN	10
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	10
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen	11
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	11
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	12
3.1	Faunistische Kartierungen	12
3.2	Avifauna.....	12
3.3	Relevanzprüfung Brutvögel	13
3.4	Säugetiere (außer Fledermäuse)	14
3.5	Fledermäuse	14
3.6	Reptilien.....	15
3.7	Amphibien	15
3.8	Fische	15
3.9	Libellen	15
3.10	Schmetterlinge	16
3.11	Käfer	16
3.12	Weichtiere (Mollusken).....	16
3.13	Pflanzen	16
3.14	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	16
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION.....	17
4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	17
4.2	FCS/CEF-Maßnahmen.....	20
4.3	Allgemeine Schutzmaßnahmen.....	22
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG	24
4.4	Europäische Vogelarten	24
4.4.1	Einzelartbetrachtung Rauchschwalbe	24

4.4.2	Gilde der Gehölzbrüter	25
4.4.3	Ubiquitäre Offenlandarten	27
4.5	Fledermäuse	29
4.6	Artengruppe Reptilien	31
5	ERGEBNIS.....	33
6	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abschichtungstabelle (Relevanzprüfung)	13
Tabelle 2: Maßnahmenübersicht Vermeidung.....	17

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u.	und
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans umfasst das Areal eines ehemaligen gewerblichen Handwerksbetriebes, der seit Jahren seine Geschäftstätigkeit am Standort aufgegeben hat. Dieser soll nunmehr einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der integrierten Lage dieses Standortes im Zentrum der Stadt Grimmen soll dieser Standort planungsrechtlich für großflächigen Einzelhandel entwickelt werden.

Geplant ist die Errichtung einer neuen Verkaufseinrichtung im Rahmen einer funktional ausgewogenen Zentren- und Nahversorgungsstruktur für das betreffende Wohngebiet der „Tribseer Vorstadt“ im Westen der Stadt Grimmen.

Mit der Entwicklung des Sondergebietes Einzelhandel auf dem ehemals gewerblich genutzten Areal an der Tribseer Straße kann, der mit der Aufgabe der Nutzung sich eingestellte städtebauliche Missstand beseitigt und somit dem raumordnerischen Grundsatz der Wiedernutzbarmachung von Flächen entsprochen werden. Im konkreten Fall soll am Standort ein markt- und bedarfsgerechter Discounter errichtet werden. Ferner soll im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein vorhandener Gebäudebestand erhalten, saniert und zum Backshop umgenutzt werden.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten.

Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben zum Vollzug des speziellen Artenschutzes sind in folgenden nationalen und europäischen Gesetzen bzw. Richtlinien enthalten:

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.
- **Richtlinie des Rates** vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)
- **Vogelschutzrichtlinie** (im Folgenden VS-RL)

– **Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der
wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG)**

– **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (im Folgenden FFHRL).

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung)**: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar
2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin
wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in
nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli
2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG
sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
[1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

[2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

[3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet.

Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste M-V ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in MV außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte

der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen), die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabensspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugeschehens und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet. Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit den Kartierungen herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis verbliebenen und damit im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen.

Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**).

Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen

hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum umfasst das Betriebsgelände eines ehemaligen gewerblichen Handwerksbetriebes, der seit Jahren seine Geschäftstätigkeit am Standort aufgegeben hat. Dieser ist geprägt durch zahlreiche ein- und mehrgeschossige Bestandsgebäude, die in ihrer baulichen Substanz nicht mehr zu erhalten sind.

Weiterhin befindet sich im Nordosten ein zweigeschossiges Wohnhaus, dass direkt auf der Flur- und Grundstücksgrenze zum Plangebiet liegt und erhalten werden muss.

An dieses Gebäude grenzt von der Plangebietsseite aus ein eingeschossiges Gebäude, dass ebenso erhaltenswürdig ist. Das Plangebiet liegt in der Tribseeser Vorstadt und wird im Osten durch die

Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und den zwischen Gleisanlagen und dem Plangebiet liegenden Dauerkleingärten flankiert. Südlich am Plangebiet liegt das Gewässer II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“, der Graben Nr. 31 (Jarpenbeek). Westlich am Plangebiet grenzen Wohn- und Gewerbeeinheiten am Plangebiet an. Im Norden begrenzt die Tribseeser Landesstraße L19 (Baulastträgerschaft des SBA Stralsund) das Plangebiet.

Zusammenfassend ist der Planungsraum durch die Bestandsgebäude des ehemaligen Handwerksbetriebes und die Betriebshofflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad von etwa 80 % erheblich vorbelastet. Zwischen dem ehemaligen Betriebsgelände und dem Graben Nr.31 Jarpenbeek besteht noch eine Grünfläche.

1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Durch die Lage des Vorhabens unmittelbar westlich der Bahnstrecke Neubrandenburg – Stralsund und die damit einhergehende bestehende anthropogene Überformung bestehen für Biotope, Flora und insbesondere Fauna folgende Vorbelastungen:

- a) stoffliche Immissionen (Abgase, Staub) mindern durch Nähr- und Schadstoffeinträge die Biotop- und Habitatqualität im direkten Vorhabensbereich,
- b) Störpotentiale für störungssensible Arten durch Lärm, Licht, optische Reize und Erschütterungen durch Verkehr, Anwesenheit und landwirtschaftliche Tätigkeiten von Menschen,
- c) Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen,
- d) Ähnliche Minderungen der Habitatqualität sowie Gefahrenpotentiale ergeben sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu der angrenzenden Bahntrasse Greifswald -Wolgast.

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Das wesentliche Planungsziel ist die Errichtung eines Lebensmittel-Discounter incl. Backshop mit einer bedarfs- und funktionsgerechten Verkaufsfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes. Dabei soll der Backshop in das bestehende nordöstlich gelegene Gebäude integriert werden. Der Erhalt der Gebäudesubstanz wird nicht zwingend festgelegt. Ein Ersatzneubau soll auch zulässig sein. Lediglich wird durch Festlegung einer Baulinie in diesem Bereich gesichert, dass ein Ersatzneubau zwingend als Grenzbebauung auszuführen ist.

Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Tribseeser Straße (L19). Das anfallende Regenwasser soll über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Graben Nr. 31 „Jarpenbeek“ eingeleitet werden. Der südliche Bereich des Planungsraumes soll als Grünfläche erhalten bleiben und als Retentionsraum für das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen des Plangebietes entwickelt werden.

Der neue Lebensmitteldiscountermarkt mit einer benötigten Verkaufsfläche von 1550 m² soll im vorderen Teil des Planungsraumes errichtet und betrieben werden. Der Backshop soll in einer Größe von ca. 80m² (BGF) in das vorhandene Gebäude integriert werden. Die notwendigen Kundenparkplätze werden westlich und nördlich des Lebensmitteldiscountmarktes in Richtung der neu zu errichtenden Grundstückszufahrt angeordnet.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes soll ein vorhandener Gebäudebestand erhalten, saniert und zum Backshop umgenutzt werden.

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen ist, bedingt durch die anthropogene Vorprägung des Standortes, nur von geringfügigen anlagenbedingten Wirkungen auf geschützte Arten auszugehen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage sind geringfügige Veränderungen des Verkehrstaktes verbunden, jedoch keine Steigerung der Fahrgeschwindigkeiten im Untersuchungsgebiet verbunden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplan ist daher bedingt durch die anthropogene Vorprägung des Standortes nur von geringfügigen, zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren auf geschützte Arten auszugehen.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Biotoptypen für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Das mögliche Artenspektrum wird anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet.

3.1 Faunistische Kartierungen

Ferner wurden für die Abschichtung der prüfungsrelevanten Arten im Jahr 2020 faunistische Erfassungen zu allen prüfrelevanten Artengruppen durchgeführt. Die Erfassungen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet durchgeführt und alle prüfrelevanten artenschutzrechtlichen faunistischen Gruppen untersucht. Die Ergebnisse dienen als Grundlage der hier vorliegend vorgenommenen artenschutzrechtlichen Bewertung und die Planung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben nötigen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen sind weiterhin die vorhandenen, möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in Hinsicht auf deren artenschutzrechtliche Bedeutung am Eingriffsort selbst sowie im 50 m-Radius um das Vorhaben betrachtet worden.

3.2 Avifauna

Großvögel

Horststandorte streng geschützter Großvögel sind im Geltungsbereich sowie im Wirkraum des Vorhabens im Ergebnis der Habitatanalyse und der vorliegenden avifaunistischen Erfassungen als ausgeschlossen zu betrachten. Für die horstbrütenden Arten stellt der untersuchte Raum wegen des Fehlens geeigneter Horstbäume im Geltungsbereich deshalb lediglich ein Teil-Nahrungshabitat dar.

Durch die vorhandene Überprägung und die temporäre Störung aufgrund der Baumaßnahme wird lediglich die Nutzung des Raumes als Nahrungshabitat bauzeitlich eingeschränkt, die umliegenden Freiflächen können jedoch weiterhin genutzt werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände in Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für alle Groß- und Greifvögel auszuschließen.

Zug- und Rastvögel

Aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens und ausreichender Ausweichmöglichkeiten für Zug- und Rastvögel kann eine vorhabenbedingte Verletzung der Verbotstatbestände durch Verletzung und Tötung, Zerstörung von Entwicklungsformen sowie erhebliche Störung lokaler Populationen mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes für alle Zug- und Rastvögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Brutvögel:

Die Erfassung der lokalen Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus mittels optischen Hilfen überwacht.

Insgesamt wurden sechs Untersuchungsdurchgänge absolviert. Im März und April umfassten diese auch Nachtstunden. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Diejenigen vorkommenden ubiquitären Brutvogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie, oder mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden.

Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Die folgende Tabelle 1 bildet das im Untersuchungsgebiet vorhanden avifaunistische Brutvogel-geschehen ab. Sie basiert auf der Tabelle des LUNG zum Umgang mit heimischen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

3.3 Relevanzprüfung Brutvögel

Tabelle 1: Abschichtungstabelle (Relevanzprüfung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Status im UG
Amsel	Turdus merula			*						A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP		Brutvogel
Blaumeise	Parus caeruleus			*						M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP		Brutvogel
Buchfink	Fringilla coelebs			*						A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP		Nahrungsgast
Feldsperling	Passer montanus	V	V	3						A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP		Nahrungsgast
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			*		x				M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP		Nahrungsgast
Goldammer	Emberiza citrinella			V						E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP		Brutvogel
Graumammer	Emberiza calandra	3		V		x	x		x	A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP	> 40%	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			*						M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP		Brutvogel
Hausperling	Passer domesticus	V	V	V						E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP		Brutvogel
Kohlmeise	Parus major			*						M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP		Nahrungsgast
Mauersegler	Apus apus			*						E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP		Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			*						E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP		Nahrungsgast
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V		V						A 04 – A 10	100.000 BP		Brutvogel
Ringeltaube	Columba palumbus			*						E 02 - E 11	100.000 BP		Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris									E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP		Nahrungsgast

Stieglitz	Carduelis carduelis			*						A 04 – A 09	60.000 - 80.000		Nahrungsgast
Wacholderdrossel	Coturnix coturnix			*						E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP		Nahrungsgast
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			*						E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP		Brutvogel
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			*						A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP		Nahrungsgast

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung:

- Die Artengruppe der Brutvögel ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Diejenigen nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten, welche streng geschützt oder Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie, oder mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet sind, sind einzeln auf das Eintreten der Verbotstatbestände zu prüfen.
- **Die im UG als Brutvögel nachgewiesenen Arten Amsel, Blaumeise, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe und Zaunkönig** sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ebenfalls einzeln zu betrachten und artenschutzrechtlich zu bewerten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände aller übrigen nachgewiesenen und den potenziell zu erwartenden ubiquitären Vögel sowie nachgewiesenen Nahrungsgäste können im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung in ökologischen Gilden zusammengefasst und artenübergreifend auf die Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG geprüft werden.

3.4 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist für alle Säugetiere (außer Fledermäuse) ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht nicht.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Säugetiere (außer Fledermäuse) ist nicht erforderlich.

3.5 Fledermäuse

Im vorliegenden Ergebnisbericht zu den faunistischen Kartierungen heißt es:

„In und an den Gebäuden konnten nur sehr wenige Hinweise auf eine Fledermausbesiedlung festgestellt werden (einzelne Fledermauskotkrümel). In den Wintermonaten gelangen keine Artnachweise. Im März wurden jedoch einige Individuen (mind. 4) der Gattung Pipistrellus, vermutlich handelte es sich um Zwergfledermäuse, in Deckenspalten eines Raumes mittels Endoskop und durch Ausblasen nachgewiesen.“

Bei der detektorgestützten Ein-/Ausflugbeobachtung im Sommerhalbjahr wurden nur Einzeltiere festgestellt, die die Gebäude als Tagesquartiere nutzen. Es konnte die Zwergfledermaus festgestellt werden. Als Jagdhabitat wird die Fläche, neben einzelnen Zwergfledermäusen, auch vom Braunen Langohr und der Fransenfledermaus genutzt.“

Potenzielle Winterquartiere im Geltungsbereich der Baumaßnahme sind im Ergebnis der Faunistischen Untersuchungen somit als unwahrscheinlich anzunehmen. Die Gebäude werden teilweise als tempore

Tagesquartiere durch Zwergfledermäuse genutzt. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen können jedoch zur Nahrungssuche in der Dämmerungszeit aufgesucht werden. Lineare Strukturen im UG, wie die vorhandene Baumreihen und Hecken, dienen hierbei als Leitstrukturen, um in die Hauptjagdgebiete zu gelangen.

- Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist einzeln abzuprüfen
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund deren Status als nahrungssuchende Individuen artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.6 Reptilien

Während der Faunistischen Kartierungen konnten, 9 Individuen der Art Waldeidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Weiterhin wurde die Ringelnatter nachgewiesen. Die Zauneidechse konnte während der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten in den an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes ist aufgrund der vorhandenen Habitatrequisiten im gesamten Bereich der Vorhabensfläche der vorhandenen Fahrtrassen und späteren Zuwegungen als gegeben anzunehmen und daher innerhalb der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu beachten.

Entsprechend ist ein Gefährdungspotenzial nachgewiesen und die Artengruppe Reptilien sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und im Rahmen des Vorhabens näher zu betrachten sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu planen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.

3.7 Amphibien

Ein Eingriff in ein potenzielles Laichgewässer von Amphibien findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Amphibien durch das Vorhaben kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.

3.8 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.9 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.10 Schmetterlinge

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.11 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

3.12 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.13 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Baufläche als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.14 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel
- Einzelartbetrachtung: Rauchschwalbe
- Artengruppe der Fledermäuse
- Artengruppe der Reptilien

4
 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

4.1
 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 2: Maßnahmenübersicht Vermeidung

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
VM 1	Avifauna	Brutzeitenregelung zum Schutz der Avifauna (Abriss) Die Baufeldfreimachung und eventuell nötige Gehölzentfernungen müssen im Winterhalbjahr zwischen 30. September und 1. März durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung und Störung der Avifauna innerhalb der Brutzeiträume zu vermeiden. Im Zuge der Brutzeitenregelung ist eine artenschutzrechtliche Nachkontrolle (VM 5) durch eine sachverständige Person, um das Eintreten der Zugriffsverbot nach §44 BNatschG für frühbrütende Arten auszuschließen. (VM 4 ÖBB)
VM 2	Fledermäuse	Bauarbeiten im Tagzeitraum Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird. Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.
VM 3	Reptilien	Reptilienzaun Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Bahntrasse und den geplanten Zuwegungen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilienarten, wie der im Plangebiet nachgewiesenen Zauneidechse. Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Bahnstrecke aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen,
VM 4	Avifauna/Fledermäuse	Artenschutzrechtliche Präsenzkontrolle vor Baubeginn Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine artenschutzrechtliche Präsenzkontrolle durch eine fachkundige und sachverständige Person durchzuführen. Diese dient dazu, den aktuellen Bestand und die mögliche Präsenz geschützter Arten, insbesondere von Avifauna (z. B. frühbrütende Vogelarten) und Fledermäusen, zu überprüfen.

		Im Rahmen der Kontrolle sind folgende Maßnahmen sicherzustellen: Überprüfung der Brutplätze und Fledermausquartiere: - Inspektion von Gehölzen, Gebäuden oder anderen potenziellen Lebensräumen auf Anzeichen von Brutaktivitäten oder Fledermausvorkommen. - Sollte eine Besiedlung durch geschützte Arten festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen (z. B. zeitliche Verschiebung von Arbeiten) in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu treffen. Erstellung eines Berichts: - Dokumentation der Ergebnisse der Präsenzkontrolle sowie der abgeleiteten Schutzmaßnahmen. Der Bericht dient als Grundlage zur Einhaltung der Vorgaben nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote). Freigabe der Bauflächen: - Erst nach Freigabe durch die sachverständige Person dürfen die Bauarbeiten beginnen, um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen. Diese Kontrolle ist eine ergänzende Maßnahme zur Brutzeitenregelung (VM 1) und zur Sicherstellung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben für Fledermäuse (VM 2).
VM 5	Alle Arten	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Zur Sicherstellung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und der Einhaltung der Vorgaben des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige und sachverständige Person verpflichtend durchzuführen. Vorgehensweise: Benennung der ÖBB: - Die fachkundige Person ist vor Baubeginn schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Prüfung und Abstimmung zu benennen. Aufgaben der ÖBB: - Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens, insbesondere der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. VM 1–4). - Prüfung und Bewertung unvorhergesehener ökologischer Konflikte während der Bauphase. - Flexible Anpassung (adaptive Steuerung) von Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB, um auf veränderte Bedingungen vor Ort (z. B. das Auftreten zusätzlicher geschützter Arten) reagieren zu können. Berichtspflichten: - Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und deren Wirksamkeit. - Regelmäßige Berichterstattung an die zuständige Behörde und Abstimmung weiterer Schritte bei Bedarf. Abschlussbericht:

		Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Abschlussbericht mit einer ökologischen Bewertung der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen und mit der UNB abzustimmen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet eine dynamische Anpassung der Maßnahmen an aktuelle Erfordernisse vor Ort und stellt eine fortlaufende adaptive Abstimmung mit der UNB sicher.
VM 6	Alle Arten	Maßnahme: Baumschutz während der Bauphase Zur Sicherstellung des Schutzes von Bestandsbäumen während der Bauarbeiten sind die folgenden Maßnahmen gemäß den geltenden Normen und Standards durchzuführen: Abgrenzung der Schutzbereiche: - Die Kronentraufe jedes zu schützenden Baumes ist als Mindestschutzbereich zu definieren. Dieser Bereich entspricht dem projizierten Kronendurchmesser. - Falls keine Kronentraufe definiert werden kann, gilt die Formel 1,5 Meter Abstand je 10 Zentimeter Stammumfang (gemessen in 1 Meter Höhe) als Mindestschutzzradius. Schutzmaßnahmen: - Um den definierten Schutzbereich ist ein stabiler Baumschutzzaun nach DIN 18920 (Vegetationsarbeiten im GaLaBau – Schutz von Bäumen, Bestandsvegetation und Boden) aufzustellen. - Der Zaun muss mindestens 1,20 Meter hoch sein und aus widerstandsfähigem Material bestehen, das ein Verschieben oder Überfahren verhindert. - Innerhalb des Schutzbereichs dürfen weder Baumaterialien gelagert noch Fahrzeuge abgestellt werden. Auch das Abladen von Maschinen oder die Lagerung von chemischen Stoffen (z. B. Farben, Kraftstoffe) ist untersagt. Bodenschutz: - Der Boden innerhalb des Schutzbereichs ist vor Verdichtung zu bewahren. Sollte es unvermeidbar sein, den Schutzbereich zu betreten, sind druckverteilende Maßnahmen wie Lastverteilerplatten oder eine Schicht aus Holzhackschnitzeln gemäß den Vorgaben der DIN 19731 (Bodenqualitätsanforderungen) zu installieren. Wurzelschutz bei Erdarbeiten: - Falls im Wurzelbereich Arbeiten durchgeführt werden müssen, sind die Maßnahmen nach DIN 68364 (Holz im GaLaBau) anzuwenden. - Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2 cm dürfen nicht beschädigt werden. Bei notwendigen Freilegungen ist der Wurzelbereich schonend mit Handwerkzeugen zu bearbeiten. Offene

		Wurzeln sind sofort mit geeigneten Materialien (z. B. feuchte Tücher) vor Austrocknung zu schützen. 5. Kontrolle und Überwachung: - Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist regelmäßig durch eine fachkundige Person (z. B. Ökologische Baubegleitung gemäß VM 5) zu kontrollieren. Schäden an den Bäumen sind unverzüglich zu melden und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu behandeln. 6. Abschlusskontrolle: - Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine fachliche Beurteilung des Baumbestands durch einen qualifizierten Baumsachverständigen vorzunehmen. Eventuell erforderliche Nachsorge- oder Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren und durchzuführen. Diese Maßnahmen gewährleisten den Schutz der Bestandsbäume vor mechanischen, chemischen und physischen Schäden und erfüllen die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen.
--	--	--

4.2
 FCS/CEF-Maßnahmen

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
CEF 1	Rauchschwalbe	Rechtzeitige Ausbringung von Nistkästen für die Rauchschwalbe Sollten die Bestandsgebäude abgerissen werden ist der vermeintliche Verlust von 2 BP innerhalb des Untersuchungsgebietes im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Es sind daher 6 Schwalbenkästen im Untersuchungsgebiet, vorzugsweise an Bestands- oder neu geplanten Gebäuden zu planen und aufzuhängen.
CEF 2	Fledermäuse	Rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse Sollten bei der artenschutzrechtlichen Nachkontrolle vor Baubeginn Fledermäuse oder deren Quartiere festgestellt werden, ist der potenzielle Quartierverlust rechtzeitig und im Verhältnis 1:2 durch die Schaffung von Ersatzquartieren auszugleichen. Maßnahmenumfang und Umsetzung: 1. Ersatzquartiere: - Pro festgestelltem Quartier sind zwei geeignete Fledermauskästen (z. B. Spaltenquartiere aus Holzbeton) bereitzustellen und in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde an geeigneten Standorten im Untersuchungsgebiet zu installieren. 2. Standortwahl: - Die Ersatzquartiere sind in der Nähe der ursprünglichen Quartiere oder in ökologisch geeigneten Bereichen, wie an bestehenden oder geplanten Gebäuden, Bäumen oder anderen Strukturen, anzubringen.

		• Die Installation erfolgt in einer Höhe von mindestens 3 bis 5 Metern, an möglichst sonnigen und störungsarmen Standorten. 3. Zeitliche Umsetzung: • Die Ersatzquartiere sind mindestens vier Wochen vor dem Abriss oder der Störung der bestehenden Quartiere bereitzustellen, um eine rechtzeitige Annahme durch die Tiere zu ermöglichen. 4. Material und Ausführung: • Die Fledermauskästen müssen aus witterungsbeständigem Material, vorzugsweise Holzbeton, gefertigt sein und den Vorgaben der Fledermausarten hinsichtlich Spaltbreite, Tiefe und Temperaturstabilität entsprechen. 5. Kontrolle und Monitoring: • Die Annahme der Ersatzquartiere ist nach Installation und während der Bauphase durch eine fachkundige Person zu überprüfen. • Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu ergreifen. Diese Maßnahmen gewährleisten, dass die Funktionalität der Lebensstätten der Fledermäuse trotz der Baumaßnahme erhalten bleibt und die gesetzlichen Anforderungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.
CEF 3	Avifauna	Schaffung von Ersatznistmöglichkeiten bei Feststellung von Vogelnestern Sollten bei der artenschutzrechtlichen Nachkontrolle vor Baubeginn Vogelnester gefunden werden, ist der Verlust dieser Brutstätten rechtzeitig und im Verhältnis 1:3 durch die Bereitstellung von Ersatznistmöglichkeiten auszugleichen. Maßnahmenumfang und Umsetzung: 1. Ersatznistmöglichkeiten: • Pro festgestelltem Nest sind drei geeignete Nisthilfen (z. B. Halbhöhlen, Vollhöhlen oder spezifische Artenkästen) zu schaffen und an geeigneten Standorten zu installieren. • Die Auswahl der Nisthilfen erfolgt nach den artspezifischen Anforderungen der vorgefundenen Vogelarten. 2. Standortwahl: • Die Ersatznistplätze sind möglichst in der Nähe der ursprünglichen Niststandorte oder in ökologisch geeigneten Bereichen zu installieren, beispielsweise an Bestandsbauten, neu geplanten Gebäuden oder geeigneten Bäumen.

		• Eine Anbringung in sicherer Höhe (mindestens 3 Meter) und an störungsarmen, geschützten Standorten ist erforderlich. 3. Zeitliche Umsetzung: • Die Installation der Ersatznistmöglichkeiten erfolgt mindestens vier Wochen vor Beginn der bau- oder abbruchbedingten Störung der bestehenden Niststandorte, um eine rechtzeitige Akzeptanz durch die Tiere zu ermöglichen. 4. Material und Ausführung: • Die Nisthilfen müssen aus langlebigen und umweltfreundlichen Materialien gefertigt sein, wie z. B. Holzbeton oder FSC-zertifiziertem Holz. • Sie sind artspezifisch zu dimensionieren und in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten auszuwählen. 5. Monitoring und Kontrolle: • Die Nutzung der Ersatznistmöglichkeiten ist während der Brutzeit durch eine fachkundige Person zu überprüfen. • Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen oder Anpassungen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) vorzunehmen. Diese Maßnahmen gewährleisten die dauerhafte Sicherstellung von Brutplätzen und erfüllen die Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, indem sie den Schutz und die Funktionsfähigkeit der Lebensräume der betroffenen Vogelarten sicherstellen.
--	--	--

4.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten
Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.3 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

4.4 Europäische Vogelarten

4.4.1 Einzelartbetrachtung Rauchschwalbe

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: 3 Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: CEF 1 Anbringen von Schwalbenkästen Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: VM1: Brutzeitenregelung Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 und CEF 1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
-			

Artenschutzrechtliche Bewertung Gilde der Gehölzbrüter:

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für die ubiquitären Gehölzbrüter nicht zu befürchten. Wesentlich für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölzbrüter ist das Nahrungsangebot. Nahrung meint zum einen insbesondere Sämereien. Deren Angebot ist durch späte Mahdtermine der Grünflächen im Geltungsbereich deutlich nach der Samenreife sowie durch die Förderung eines hohen Anteils an Wildkräutern (bspw. Über Einbringung von gebietsheimischem Saatgut) recht leicht steuerbar.

Nahrung meint zum anderen insbesondere Insekten. Deren Angebot erhöht sich typischerweise durchblütenreiche Wildkräutermischungen, Streifenmahd, sowie besondere Strukturen wie lehm- oder tonreiche Tümpel (Töpferwespen etc.), im Zweifel auch Insektenhotels. Keine gänzlich geschlossene Vegetationsdecke zu haben, hat eine neben der begünstigte, positive Wirkung auf die gesamte Avifauna. Offenstellen begünstigen direkt, indem sie bspw. Sandbadeplätze darstellen und indirekt über ihre Gunstwirkung auf Insekten, so als Aufwärmorte und Eiablageplätze u.a. für Heuschrecken.

Um Flächen mit offenem Boden für die Nahrungssuche der lokalen Avifauna vorzuhalten, wird empfohlen die Herstellung von Wegen in teil- bzw. unversiegelter Bauweise herzustellen.

Weder die aktuelle Nutzung auf der Vorhabenfläche (Brachland) noch der geplante, zukünftige Einzelhandel stellen ein optimales Habitat für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten dar. Mit einer Verschlechterung ist nicht zu rechnen. Die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten sind ferner nicht störungssensibel (im Hinblick auf Bau oder Betrieb der Anlage in mehreren Dutzend Meter Abstand in einem anderen Habitat).

Somit sind Auswirkungen auf einzelne Individuen sowie den lokalen Bestand insgesamt als ausgeschlossen zu betrachten, insofern die Bauzeitenregelung (VM 1) eingehalten wird.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden ubiquitären Gehölzbrüter mit Umsetzung der oben genannten und beschriebenen Maßnahmen und Umsetzungshinweise in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden. Von einer Abnahme der lokalen Population, der im Gebiet angestammten gehölzbrütenden Avifauna ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu rechnen.

Seite | 27

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Von baubedingten Störungen auf die häufigen (Halb-)Offenlandarten sind für die geplanten Anlagen des Einzelhandels keine Fernwirkungen festzustellen, die eine populationswirksame Beeinträchtigung hervorrufen könnten. Der Flächenverlust für Nahrung suchende Brutvögel wird als gering eingeschätzt.

Mit Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen besteht für die potenziell außerhalb der Planfläche brütenden Paare dieser ubiquitären Arten voraussichtlich keine Beeinträchtigung.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die ubiquitären Vögel der Offenlandschaften mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen und Umsetzungshinweise in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden. Von eine Abnahme der lokalen Populationen der im Gebiet angestammten ubiquitären Avifauna ist nicht zu rechnen

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Keine Angabe
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung:- Maßnahmen- Nr. im LBP:- Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM2: Bauzeitenregelung Arbeiten im Tageszeitraum Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja ☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
-		

Artenschutzrechtliche Bewertung Fledermäuse:

Dauerhafte Verluste von essenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren können im Rahmen der Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich mit den bestehenden Leitlinien im Plangebiet (Fahrtrassen, Zuwegungen u.A.) wird jedoch zum Erreichen der Jagdgebiete bzw. als Nahrungshabitat genutzt.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die Nutzung der Jagdhabitats kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung der Artengruppe Reptilien

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die vorhandenen Habitatpotenziale kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Reptilienarten im Untersuchungsgebiet aus. Entlang der Zuwegungen sind Reptilienzäune (VM3) aufzustellen. Der genaue Standort ist mit der ökologischen Bauüberwachung und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Reptilienarten insbesondere der Zauneidechse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

5 Ergebnis

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags wurde umfassend geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen gewährleistet werden kann. Ziel war es, die rechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der europäischen Naturschutzrichtlinien einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Dabei wurden die zu erwartenden projektbedingten Wirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt detailliert dargelegt. Planungsrelevante Arten wurden durch eine Kombination aus Habitatanalysen und Übersichtsbegehungen im Gelände ermittelt. Der Fokus lag insbesondere auf den potenziell betroffenen Artengruppen:

- Vögel (Brutvögel): Prüfung der Brutplätze und Lebensräume, einschließlich möglicher Störungen durch das Vorhaben.
- Säugetiere (Fledermäuse): Untersuchung potenzieller Quartiere und Jagdhabitats, die durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten.
- Reptilien: Analyse der Lebensräume und Wanderbewegungen, insbesondere zur Vermeidung von Kollisionen und Tötungsgefahr.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten keine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, vorausgesetzt, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zwingend erforderlich, um den vorsorgenden Biotop- und Artenschutz sicherzustellen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Eine kontinuierliche Überwachung sowie eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden sichern darüber hinaus eine ökologisch verträgliche Durchführung des Vorhabens.

Zusammenfassend wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und das geplante Bauvorhaben im Einklang mit den Bestimmungen des Naturschutzrechts realisierbar ist.

6 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: BVerwG 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG) 9 A 14/07: Entscheidung vom 09.07.2008 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)